

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

Amtliches
für den westlichen Teil

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt Fernsprech-Anschluß Nr. 9
des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Vierteljahrspreis
(ohne Traggebühren)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Mf. 1.60,
ohne dasselbe Mf. 1.—.

Durch die Post bezogen:
Mf. 1.60 mit und
Mf. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

Sinziges amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Anzeigenpreis
die Kleinzeile (1/2)
Zeile 15 Wfr.
geschäftliche Anzei-
gen aus Rüdesheim 10 Wfr.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet,
die 1/2 Zeile 30 Wfr.)

Nr. 101

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 30. August

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Blaschke & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Zweites Blatt.

Fortschreibung der amtlichen Bekanntmachungen
aus dem ersten Blatt.

Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917.

Vom 16. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Ge-
setzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu
wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verord-
nung erlassen:

§ 1.

Saatkartoffeln dürfen nur an Kommunalver-
bände oder an solche Personen abgegeben werden,
die sie selbst zur Aussaat verwenden wollen. Der
Abgab darf nur durch den Erzeuger oder durch
einen Kommunalverband erfolgen.

Landwirtschaftliche Berufsvertretungen, land-
wirtschaftliche Vereinigungen, Händler oder Ge-
sellschaften können als Vermittler zugezogen
werden.

§ 2.

Saatkartoffeln dürfen aus einem Kommunal-
verband in einen anderen nur geliefert werden,
wenn die Lieferung auf Grund eines bis zum
15. November 1917 einschließlich abgeschlossenen
und gemäß Abs. 2 genehmigten schriftlichen Ver-
trags erfolgt.

Die Verträge (Abs. 1) bedürfen der Genehmi-
gung des Kommunalverbandes, aus dessen Be-
zirk die Kartoffeln geliefert werden. Der Antrag
auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluss des
Vertrags, spätestens bis zum 20. November 1917,
zu stellen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der
Vertrag den Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 1 ent-
spricht und die von der zuständigen Stelle
festgesetzten Richtpreise (§ 4) nicht überschritten
sind. Außerdem hat der Erwerber, sofern nicht
ein Kommunalverband der Erwerber ist, eine Be-
scheinigung des Kommunalverbandes, in dem die
Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen,
beizubringen, daß die Lieferung zur Deckung des
Saattbedarfs des Erwerbers erforderlich ist.

§ 3.

Die Kommunalverbände haben bis zum 1. De-
zember 1917 der Reichskartoffelstelle eine Uebersicht
der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.
Die Reichskartoffelstelle hat die auf Grund der
genehmigten Verträge zu liefernden Kartoffeln
dem Kommunalverband auf die aus seinem Bezirke
zu liefernden Mengen von Speisekartoffeln an-
zurechnen. Dem Kommunalverband, in dessen Be-
zirk zu liefern ist, sind die Mengen gleichfalls als
Speisekartoffeln anzurechnen.

§ 4.

Die Vorschriften im § 2 der Verordnung über
die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus
der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19.
März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) gelten nicht
für Saatkartoffeln.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen kön-
nen für die in ihren Bezirken gewachsenen Saat-
kartoffeln Richtpreise festsetzen, deren Höhe der
Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der
von ihr bestimmten Behörde bedarf. Soweit die
landwirtschaftlichen Berufsvertretungen von dieser
Befugnis keinen Gebrauch machen, hat die Fest-
setzung von Richtpreisen durch die Landeszentral-
behörde oder die von ihr bestimmte Behörde zu
erfolgen.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Be-
stimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.
Sie bestimmen, wer als Kommunalverband und

als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne
dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können be-
stimmen, daß an Stelle des Kommunalverbandes
dessen Vorstand tritt.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann
Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verord-
nung zulassen.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer
dieser Strafen wird bestraft, wer der Vorschrift
im § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt oder der Vor-
schrift im § 2 Abs. 1 zuwider Saatkartoffeln aus
einem Kommunalverband in einen anderen liefert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der
Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung be-
zieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem
Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der
Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt
den Zeitpunkt des Ankerkrafttretens.

Berlin, den 16. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung über Kartoffeln.

Vom 16. August 1917.

Auf Grund der Verordnung über die Kar-
toffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom
28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) wird
bestimmt:

§ 1.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Speise-
kartoffeln aus der Herbstkartoffelernte 1917 (§
2 der Verordnung vom 28. Juni 1917) ist nach
dem Grundsatze zu regeln, daß der Bodenpos-
sitz der versorgungsberechtigten Bevölkerung vor-
läufig bis zu sieben Pfund Kartoffeln be-
trägt.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben nach Anweisung
der Vermittlungsstellen (§ 6 der Verordnung vom
28. Juni 1917) zur Deckung des Bedarfs an
Kartoffeln die in den Kommunalverbänden ihres
Bezirktes geernteten Kartoffelmengen nach näherer
Anweisung des § 3 sicherzustellen. Bei Kartoffel-
erzeugern mit 200 Quadratmetern Kartoffelanbau-
fläche und weniger findet eine Sicherstellung nicht
statt.

§ 3.

Die sicherzustellenden Mengen sind für jeden
einzelnen Kartoffelerzeuger und sodann für jede
Gemeinde, jeden Kommunalverband und jede Ver-
mittlungsstelle festzustellen.

Der Feststellung bei dem einzelnen Kartoffel-
erzeuger ist ein nach Maßgabe der Anordnungen
der Reichskartoffelstelle vorläufig geschätzter Ernte-
ertrag zugrunde zu legen. Von dem Ertrage
sind abzuziehen: ein von der Reichskartoffelstelle
mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegs-
ernährungsamts festgesetzter Bruchteil zur Deckung
der zum Verfüttern freigegebenen Kartoffeln (§ 4
Abs. 2) und der Verluste durch Schwund, der
Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und der An-
gehörigen seiner Wirtschaft nach dem Maßstab von
1 1/2 Pfund für den Tag und Kopf, der Saat-
gutbedarf in Höhe von 40 Zentnern für das He-
tar der Anbaufläche 1916 sowie anerkannte Saat-
hochzuchten.

Die verbleibende Menge wird sichergestellt.
Trotz der Sicherstellung darf der Kartoffelerzeuger
Kartoffeln nach Maßgabe der darüber ergehenden
Bestimmungen der eigenen Brennerei, Trock-
nerei oder Stärfefabrik verarbeiten sowie gemäß
der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte
1917 vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S.
711) Kartoffeln als Saatgut abgeben.

Die näheren Bestimmungen über die Feststel-
lung der sicherzustellenden Mengen und die Nach-
prüfung der Lieferung erlassen die Landeszentral-
behörden im Einvernehmen mit der Reichskar-
toffelstelle.

§ 4.

Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl
und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vor-
behaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht ver-
füllt noch zu Futterzwecken verarbeitet werden.
Verfüllt werden dürfen nur Kartoffeln, die
nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1
Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen.

§ 5.

Es ist verboten, Kartoffeln einzufäulen und
die an die Trocknertrocknungs-Gesell-
schaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen
zu prägeln oder mit anderen Gegenständen zu
vermengen.

§ 6.

Wer den Anordnungen einer Landeszentralbe-
hörde, eines Kommunalverbandes oder einer Ge-
meinde über die Sicherstellung und Lieferung der
sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit
Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer
dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann
auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf
die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Un-
terschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in
den §§ 4, 5 werden nach § 17 Nr. 1 der Ver-
ordnung über die Kartoffelversorgung im Wirt-
schaftsjahr 1917/18 bestraft.

§ 7.

Die Verordnung über die Kartoffelversorgung
vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590),
die Bestimmungen über Kartoffeln vom 1. De-
zember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1314), vom 7.
Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 104) und vom
24. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 278) sowie
die Verordnung über das Verfüttern von Kar-
toffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S.
284) werden aufgehoben.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der
Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

In Vertretung:
von Braun.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte.

Vom 19. August 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmah-
nahmen zur Sicherung der Volksernährung vom
22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird
verordnet:

Artikel I.

In der Verordnung über Gemüse, Obst und
Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S.
307) wird hinter § 16 als § 16a folgende
Vorschrift eingefügt:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit
einer dieser Strafen wird bestraft, wer einen
Vertrag über die entgeltliche Lieferung von Ge-
müse oder Obst, der von der Reichskartoffelstelle für Ge-
müse und Obst oder einer von ihr ermächtigten
Stelle abgeschlossen oder genehmigt ist, oder in
den die Reichskartoffelstelle für Gemüse und Obst oder
eine von ihr ermächtigte Stelle als vertragsstän-
dige Partei eingetretten ist, vorsätzlich oder fahrlässig
nicht oder nicht zur vereinbarten Zeit er-
füllt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 26. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 19. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Wallnüsse, Kür- bisse, Sellerie, Meerrettich, Rote Rüben, (Rote Beete) und Schwarzwurzeln.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für Wallnüsse und die folgenden Gemüse darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht übersteigen:

1. für Wallnüsse mit grüner Schale 0,20 Mk.
für Wallnüsse ohne grüne Schale
bis 30. November 1917 0,50 Mk.
vom 1. Dezember 1917 ab 0,70 Mk.
2. für Kürbisse 0,10 Mk.
3. für Sellerie
bis 14. Oktober 1917 mit Kraut 0,20 Mk.
vom 15. Okt. bis 30. Nov. 1917 ohne Kraut 0,30 Mk.
vom 1. Dez. bis 31. Dez. 1917 ohne Kraut 0,35 Mk.
vom 1. Jan. bis 14. Febr. 1918 ohne Kraut 0,40 Mk.
später 0,45 Mk.
4. für Meerrettich
a) wenn 100 Stangen mindestens 60 Pfund wiegen,
bis 31. Dezember 1917 0,40 Mk.
vom 1. Jan. bis 28. Febr. 1918 0,45 Mk.
vom 1. März bis 30. April 1918 0,50 Mk.
später 0,55 Mk.
b) wenn 100 Stangen mindestens 40 Pfund wiegen,
bis 31. Dezember 1917 0,30 Mk.
vom 1. Jan. bis 28. Febr. 1918 0,35 Mk.
vom 1. März bis 30. April 1918 0,40 Mk.
später 0,45 Mk.
- c) für leichtere Ware
bis 31. Dezember 1917 0,20 Mk.
später 0,25 Mk.
5. für Rote Rüben (Rote Beete)
bis 31. Oktober 1917 0,10 Mk.
vom 1. Nov. bis 31. Dez. 1917 0,12 Mk.
später 0,14 Mk.
6. für Schwarzwurzeln
bis 31. Dezember 1917 0,40 Mk.
später 0,50 Mk.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt drei Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende:
von Tilly.

Verordnung betr. Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917.

(Reichs-Gesetzbl. S. 653.)

Vom 21. August 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Einrichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Artikel I.

Im § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli (Reichs-Gesetzbl. S. 653) wird nach den Worten „bei Saatwiden (Vicia sativa)“ 50 Mk.“ unter Streichung der beiden nächsten Zeilen eingefügt:

bei allen im Getreide wild gewachsenen Widern mit Ausnahme von Saatwiden (Vicia sativa) und Winter-, Sand- oder Fottelwiden (Vicia villosa) 28 Mk.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 25. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
J. v. Braun.

Ausführungsverordnung

zu der Bekanntmachung des Bundesrats über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 681).

In Ausführung des § 1 Abs. 2 Ziffer 2 und des § 2 der Bekanntmachung wird bestimmt:

1.

Ueber die Erteilung, Verjagung und Zurücknahme der Erlaubnis zur öffentlichen gewerbmässigen Veranstaltung von Lichtspielen, sowie über die Unterjagung dieses Gewerbebetriebes befehligt der Kreisausschuss (Stabsausschuss), in den zu einem Landkreis gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat.

Die Polizeibehörde stellt den Antrag auf Zurücknahme der Erlaubnis, sowie auf Unterjagung des Gewerbebetriebes.

2.

Zuständig für den Erlass der polizeilichen Bestimmungen hinsichtlich Beschaffenheit und Lage der zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Räumlichkeiten ist der Regierungs-Präsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident.

Berlin, den 7. August 1917.

Der Minister des Innern.
Drews

Schlichtungsausschuss

und

Einberufungsausschuss

Wiesbaden.

J. Nr. 2539 III.

Die Geschäftszimmer des Einberufungs- und Schlichtungsausschusses befinden sich von heute ab im Arbeitsamt, Zimmer 12, Dohheimerstr. 1.

Wiesbaden, den 20. August 1917.

gez. v. Friedeburg,
Oberst z. D. und Vorsitzender.

Der Deutsche Ausschuss für Kleinkinderfürsorge veranstaltet in der Zeit vom 1. bis 11. Oktober ds. Jz. zu Frankfurt a. M. einen Lehrgang über Kleinkinderfürsorge. Das zur Verhandlung gestellte Thema:

„Sozialpädagogische und sozialhygienische Fürsorge für Kleinkinder“

darf gerade in der gegenwärtigen Zeit auf allgemeines Interesse rechnen, und zwar umsomehr, als die praktischen organisatorischen Fragen auf diesem Gebiet in den Vordergrund der Erörterung gerückt werden sollen. Es ist vorgezogen, dabei vor allen Dingen auch klarzulegen, inwieweit und in welcher Form Staat und Gemeinde künftig berufen sein werden, an der Kleinkinderfürsorge teilzunehmen.

Anmeldungen sind bis zum 31. August ds. Jz. an die Geschäftsstelle des Deutschen Ausschusses für Kleinkinderfürsorge, Frankfurt a. M., Kettenhofweg 26, zu richten.

Rüdesheim, den 27. August 1917.

Der Kreisausschuss des Rheingaukreises.

Neueste Drahtnachrichten.

Berlin, 28. Aug. (Amtlich.) Neue U-Booterfolge auf dem nördlichen Kriegsschauplatz: 21 000 Br.-R.-Tonnen. Unter den versenkten Schiffen befand sich der englische bewaffnete Dampfer „Ly-norta“ (3684 Tonnen), mit Kohlen nach Italien; ferner ein voll beladener Frachtdampfer von 5000 Tonnen mit Kurs auf England.

Berlin, 26. Aug. (ab.) Einer Nachrichtenstelle zufolge wird auch für das Reichsjustizamt der Vorken eines Unterstaatssekretärs in Vorschlag gebracht werden. Es ist dies das einzige Reichsamt, das bisher noch keinen Unterstaatssekretär hat.

General v. Plüskow, vorher kommandierender General des 8. Armeekorps, im Frieden kommandierender General des 11. Armeekorps, wurde zur Disposition gestellt.

Bern, 25. Aug. (ab.) Das „Bernener Tagblatt“ berichtet: Zahlreiche in Ruhestellung liegende französische Truppenabteilungen sind gegenwärtig damit beschäftigt, auf der ganzen französisch-schweizerischen Grenzlinie, von Pfortershausen bis in die Doubschlucht, einen mit Blech beschlagenen Zaun zu errichten, der 3 Meter hoch und 30 Zentimeter tief verankert ist. Der Zweck dieser Massnahme kann von schweizerischer Seite nicht erklärt werden. Die direkte Telegraphenverbindung zwischen Genf und Paris wurde vorgestern nachmittag von den Franzosen aus unbekannten Gründen fünf Stunden lang unterbrochen.

Zürich, 27. Aug. (ab.) Die katholischen „Zürcher Neuesten Nachrichten“ veröffentlichen einen sehr ausführlichen Kommentar zur Papstnote. Danach denkt man sich als künftigen Schauplatz der Friedensverhandlungen die Schweiz. Die Mittelmächte müßten die von ihnen besetzten feindlichen Gebiete räumen. Die Alliierten müßten dagegen den Kolonialbesitz sofort herausgeben. Man denke sich die ganze Schweiz als ein Riesenlager der zerstreuten Friedensunterhändler und ihrer politischen, wirtschaftlichen und publizistischen Stäbe. Die Unterhändler sollten dann in einem Zentrum zusammenkommen, wenn in den zerstreuten Gruppen die einzelnen Fragen ihre Erledigung gefunden hätten. Unbeschränkt müsse die Zeit der Verhandlungen sein, zu deren Bewältigung nach den Hoffnungen und Vorschlägen der Freunde des Vatikan Männer aus allen fünf Erdteilen zusammenkommen müßten.

Basel, 25. Aug. (ab.) Die „Baseler Nationalzeitung“ berichtet aus Paris: Der bekannte amerikanische Flieger Oliver Chawil wurde in Belgien im Luftkampf getötet.

Basel, 27. Aug. (ab.) Der „Matin“ meldet aus Rom: Der Vertreter Englands beim heiligen Stuhl habe erklärt, daß gegenwärtig die britische Regierung bereits feststelle, daß Deutschland weder bis jetzt seine Kriegsziele bekanntgegeben noch das geringste Behauern gegenüber Belgien zum Ausdruck gebracht habe. Unter diesen Umständen scheine es, daß sich die Alliierten nur an diejenigen Grundfälle halten werden, die sie in ihrer Note an Wilson bekanntgegeben haben.

Bern, 26. Aug. „Journal“ erklärt, daß Verhandlungen über eine Intervention Japans in Europa im Gange seien. Die japanische Regierung habe ihren Widerstand ansetzend aufgegeben und Japan fühle sich immer mehr solidarisch mit den Westmächten. (??)

Basel, 27. Aug. (ab.) Nach einem Londoner Telegramm vom Sonntag erklärte in der Versammlung der Bergarbeiterdelegierten in London am Freitag Lloyd George: Eine Friedenskonferenz ohne vorausgegangene Festlegung der Grundzüge des Friedens sei unmöglich. Er sei für eine ehrenvolle Auseinandersetzung und Verständigung, die die Schuldigen bestrafe und die Unschuldigen gegen neue Ueberfälle schütze. — Was Lloyd George unter einer ehrenvollen Auseinandersetzung und Verständigung versteht, ergibt der Nachsatz, der die Schuldigen bestrafen will. Diese „Schuldigen“ sind natürlich die Mittelmächte, in erster Linie Deutschland. Immerhin ist es auffallend, daß Lloyd George überhaupt — zum erstenmal in seinen Reden — die Ausdrücke „ehrenvolle Auseinandersetzung“ und „Verständigung“ gebraucht.

Osaka, 27. Aug. (ab.) „Daily Mail“ meldet aus Peking, daß die chinesische Regierung mit seltener Energie bedeutende Kriegsmassnahmen treffe. Jede Transaktion mit den deutschen Banknoten und Wertpapieren ist bei Strafe verboten. Die politische Zensur wurde mit Beginn der letzten Woche in ganz China eingeführt. Die Regierung forderte alle Handelskammern auf, die Frage der Lebensmittelausfuhr für die Entente Staaten zu studieren. Es wurde ferner ein Manifest veröffentlicht, in welchem die Offiziere und Soldaten der chinesischen Armee aufgefordert werden, sich freiwillig für ein Expeditionskorps nach Europa zu melden.

Stockholm, 26. Aug. „Socialdemokraten“ veröffentlicht den Entwurf einer Erklärung, die die englische Arbeiterpartei bei der Stockholmer Konferenz abzugeben beabsichtigt. Die Hauptpunkte sind:

1. Der deutsche Imperialismus muß niedergeworfen werden.
2. Die Arbeiterklasse muß sich vereinigen, um den Krieg zu beendigen.
3. Sie soll die russische Formel „ohne Annexionen“ annehmen.
4. Ein Bund der Nationen muß gebildet werden.
5. Deutschland muß Belgien wiederherstellen und ihm Schadenersatz leisten.
6. Eine Konferenz von Vertretern der Balkanländer oder eine internationale Kommission soll über die Balkanfragen entscheiden.
7. Elsass-Lothringen fällt an Frankreich.
8. Die italienisch sprechenden Gebiete in Oesterreich fallen an Italien.
9. Die vereinigten Polen bestimmen ihr Schicksal selbst.
10. Palästina den Juden unter internationaler Garantie.
11. Konstantinopel wird Freihafen.
12. Die tropischen afrikanischen Kolonien kommen unter eine internationale Verwaltung.
13. Eine internationale Kontrolle über wichtige Lebensmittel.
14. Vorbeugende Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit.
15. Kein Wirtschaftskrieg.
16. Internationaler Wiederaufbau der verheerten Gebiete.
17. Rechtliche Untersuchung über die Vorfälle einzelner Staaten gegen die Grundgesetze der Menschlichkeit.
18. Wiederaufbau des Völkerrechts.
19. Abschaffung der geheimen Diplomatie.

Ein derartiges Programm dürfte nach „Socialdemokraten“ von allen englischen Arbeitergruppen angenommen worden sein, auch von Macdonald, wenn auch mit unbedeutenden Abweichungen.

Jedenfalls wird aber eine Einigung darauf nicht zustande kommen.)

Rotterdam, 27. Aug. (ab.) „Daily News“ meldet aus Petersburg: Die provisorische russische Regierung übernahm am 21. August offiziell das frühere Abkommen der Barenregierung mit einem Separatfrieden.

Berantw. Schriftleitung: J. A. M. e. b., Lübeck.